

# S a t z u n g

Neufassung gemäß Beschluss der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 14.09.2023

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „TURNVEREIN FÜRTH 1860 Verein für Leibesübungen e.V.“, abgekürzt TV Fürth 1860.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.
- 3) Der Verein hat die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist:
  - a) die Pflege des Turnens und anderer sportlicher Leibesübungen zur Förderung der Volksgesundheit und zur Schaffung und Stärkung von Gemeinschaftssinn nach den Grundsätzen demokratischer Lebensauffassung;
  - b) die Veranstaltung von Wettkämpfen und Wettspielen auf dem Gebiet sämtlicher Sportarten.
- 2) Unter sportlichen Leibesübungen im Sinne dieser Bestimmung werden alle Arten von Leibesübungen verstanden, die im Rahmen des Bayerischen Landessportverbandes, dessen Mitglied der Verein ist, gepflegt werden
- 3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein pflegt, fördert und unterstützt zur Erreichung seines Zwecks insbesondere
  - a) den Amateur- und Breitensport
  - b) den nicht professionellen Leistungssport
  - c) den Gesundheits- und Betriebssport
  - d) den Familien- und Seniorensport
  - e) den internationalen Sportaustausch
  - f) die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit durch sportliche Betätigungen
- 2) Der Verein verwirklicht dies u.a. durch
  - a) Errichtung, Bereitstellung und Unterhalt von Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte
  - b) Aufbau und Durchführung eines regelmäßigen Sport- und Trainingsangebotes unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte
  - c) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativwettkämpfen sowie an Sportveranstaltungen im In- und Ausland
  - d) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - e) Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern
  - f) Durchführung von Lehrgängen, Kursen und Seminaren
  - g) Angebote zur Ferien-, Kinder-, Ganztagsbetreuung etc.
  - h) Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist
  - i) Mitgliedschaften in Sportverbänden
- 3) Zur Erfüllung seines Vereinszwecks kann der Verein auch Kooperationen mit anderen Vereinen, Unternehmen, Kindergärten, Schulen, Behörden und sonstigen Organisationen, die nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen eingehen.

### § 5 Vereins- und Organämter

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich) ausgeführt.
- 2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, soweit diese nicht den Vorstand betrifft, trifft der Vorstand.
- 3) Über eine entgeltliche hauptamtliche Vorstandstätigkeit oder über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den ehrenamtlichen Vorstand entscheidet, sofern vorhanden, der vom Vereinsrat eingerichtete Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten, ansonsten der Vereinsrat.

## § 6 Gliederung des Vereins

- 1) Der Verein gliedert sich in:
  - a) Abteilungen
  - b) Fachbereiche
- 2) In den Abteilungen wird in der Regel der Wettkampfsport ausgeübt. Fachbereiche sollen ein sportfachliches Anliegen verfolgen und eine übergreifende sportliche Betätigung ermöglichen und insbesondere im Kinderbereich erste Grundlagen einer sportlichen Betätigung vermitteln.
- 3) Die einzelnen Abteilungen bestehen in der Regel aus:
  - a) Erwachsenengruppen (Personen ab einem Alter von 18 Jahren)
  - b) Jugendgruppen (Personen ab einem Alter von 13 Jahren bis einschließlich einem Alter von 17 Jahren)
  - c) Kindergruppen (Personen bis zu einem Alter von einschließlich 12 Jahren)
- 4) Die Abteilungen gem. Abs. 1a werden mit Genehmigung des Vereinsrates errichtet.
- 5) Die Zustimmung des Vereinsrates für alle z.Zt. im Verein bestehenden Abteilungen gilt als erteilt.
- 6) Die Fachbereiche werden vom Vorstand eingerichtet.

## § 7 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 8 Mitgliedsarten

Formen der Mitgliedschaften sind:

- 1) ordentliche Mitgliedschaften
- 2) Ehrenmitgliedschaften
- 3) Sonderformen der Mitgliedschaften

### § 9 Erwerb der Mitgliedschaft und aktives und passives Wahlrecht

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Bei Personen unter 16 Jahren hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach § 55 dieser Satzung.
- 3) Aufgrund von Kooperationen mit anderen Vereinen, Unternehmen, Kindergärten, Schulen, Behörden und sonstigen Organisationen sowie für einzelne Sportbereiche und Abteilungen kann es Sonderformen von Mitgliedschaften hinsichtlich Form, Dauer, Beiträge und Kündigungsfristen geben. Diese müssen im Einklang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins stehen. Die Sonderformen werden vom Vorstand gegebenenfalls nach Anhörung betroffener Fachbereiche und Abteilungen festgelegt.
- 4) Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, die zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird das aktive und passive Wahlrecht gewährt. Die Sonderformen der Mitgliedschaften gewähren kein Wahlrecht.
- 5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft willigt der Antragsteller in stets widerruflicher Weise ein, dass der Verein im Rahmen der Berichterstattung über das Vereinsleben auch Bilder, auf denen der Antragsteller abgebildet ist, veröffentlicht. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber dem Verein möglich.

### § 10 Aufnahmeantrag und Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen Online-Aufnahmeantrag auf der jeweils gültigen Vereins-Homepage mit den dafür vorgesehenen Vordrucken voraus. Der Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag eingetragenen Datum, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags diesem schriftlich widerspricht. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag schriftlich ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Vereinsratssitzung zu. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.
- 3) Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbeschlusses bei der Vorstandschaft einzureichen.
- 4) Die Zustellung gilt zwei Tage nach Aufgabe des Briefes zur Post als bewirkt.

### § 11 Mitgliedsausweis und Satzung

Jede als ordentliches Mitglied aufgenommene Person erhält einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar der Satzung.

### § 12 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt (Kündigung),
  - b) Tod einer natürlichen Person,
  - c) Ausschluss aus dem Verein,
  - d) Kündigung durch den Verein,
- 2) Für sportaktive Mitglieder, die mit dem Verein einen Arbeits-/Anstellungsvertrag geschlossen haben, beginnt bzw. endet die Mitgliedschaft mit der Laufzeit des Vertrages.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft hat das Erlöschen aller Rechte des Mitglieds und das Ausscheiden aus den ehrenamtlichen Vereins- und Organämtern zur Folge.

### § 13 Freiwilliger Austritt

- 1) Der freiwillige Austritt als ordentliches Mitglied aus dem Verein muss durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden und zwar:
  - a) bei Erwachsenen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres.
  - b) bei Jugendlichen und Kindern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Quartalsende. Bei Personen unter 16 Jahren hat der gesetzliche Vertreter die Erklärung abzugeben.
  - c) von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Einzugsgebiets des TV Fürth 1860 verlegen (Reg. Bezirk Mittelfranken) und nicht Angehörige des Vereins bleiben wollen, zum Ende des Quartals, an dem die entsprechende Mitteilung dem Verein zugeht.
- 2) Das ausscheidende ordentliche Mitglied bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- 3) Der freiwillige Austritt als Ehrenmitglied aus dem Verein kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## § 14 Tod

Der Tod einer natürlichen Person bewirkt ein sofortiges Ausscheiden aus dem Verein.

## § 15 Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein.

Ist ein ordentliches Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand, hat der Verein das Recht, die Mitgliedschaft zum Ende des nächsten Quartals zu kündigen.

## § 16 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) unbekannt verzogen ist,
  - b) trotz Aufforderung des Vorstands den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Aufforderung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis enthalten, der auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung hinweist,
  - c) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Ein Mitglied des Vorstandes kann jedoch nur durch Beschluss des Vereinsrates ausgeschlossen werden.
- 3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter der bekannten Anschrift und mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- 4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

## § 17 Berufung

- 1) Gegen den Ausschluss ist Berufung zur nächsten Vereinsratssitzung, soweit der Vereinsrat entschieden hat, zur nächsten Delegiertenversammlung zulässig.
- 2) Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen ab Zustellung (§ 10 Abs. 4) bei der Vorstandschaft einzureichen.
- 3) Der Vereinsrat bzw. die Delegiertenversammlung entscheiden endgültig.

## § 18 Ausschlusswirkung

- 1) Vom Tage der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss an (§ 10 Abs. 4) bis zur Rechtskraft des Beschlusses, ruhen alle Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Etwaige Funktionen im Verein können nicht mehr ausgeübt werden.
- 2) Der Ausgeschlossene hat das in seiner Verwahrung befindliche Vereinsvermögen umgehend an den Vorstand zurückzugeben. Ein Funktionär hat auf Verlangen der Vorstandschaft dieser Rechenschaft zu geben.
- 3) Hat ein zuständiges Organ des Bayerischen Landessportverbandes den Ausschluss eines Vereinsmitglieds aufgrund der Verbandssatzung beantragt, gelten für dieses Ausschlussverfahren und seine Wirkungen die einschlägigen Bestimmungen der Verbandssatzung.

## § 19 Disziplinarmaßnahmen

- 1) Disziplinarmaßnahmen können vom Vorstand auf Antrag beschlossen werden bei:
  - a) vereinsschädigendem Verhalten,
  - b) einem Verhalten, das den sportlichen Zielen oder
  - c) einem Verhalten, das anderen wesentlichen Interessen des Vereins zuwiderläuft.
- 2) Der Vorstand kann das Vereinsmitglied befristet von der Benutzung der Sportanlagen des Vereins ausschließen.
- 3) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene und der Abteilungs-Vorstand zu hören.
- 4) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen.
- 5) Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung (§ 10 Abs. 4) Berufung zum Vereinsrat eingelegt werden.
- 6) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, jedoch ist über die Berufung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Einlegung durch das zuständige Gremium zu entscheiden.

## § 20 Vereinsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt einen
  - a) Grundbeitrag
- 2) Zusätzlich können folgende Beiträge erhoben werden:
  - b) allgemeine und abteilungsspezifische Aufnahmegebühren
  - c) fachbereichspezifische Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge
  - d) Abteilungsbeiträge
  - e) Investitionsbeitrag
- 3) Ein Investitionsbeitrag kann zusätzlich zur Aufnahmegebühr mit der Aufnahme als Mitglied in den Verein bis zu einem Betrag von € 2.500,00 erhoben werden und dient der Finanzierung konkreter Investitionen in die Sportstätten oder konkreter Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Tilgung von hierzu aufgenommenen Fremdmitteln. Der Investitionsbeitrag kann nach Wahl des neu eintretenden Mitgliedes in jährlichen Teilbeträgen auf längstens 10 Jahre verteilt werden.
- 4) Daneben können zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs außerhalb des laufenden Haushaltes aufgrund unvorhergesehener notwendiger Ausgaben oder für die Finanzierung anstehender Investitionen in die Sportstätten bzw. für die Sanierung der Sportstätten einschließlich der Tilgung von hierzu aufgenommenen Fremdmitteln von den Mitgliedern einmalige außerordentliche Beiträge (Einmalumlage) oder ein auf längstens sechs Jahre befristeter jährlicher Zusatzbeitrag (befristete Sonderumlage) erhoben werden. Hierbei darf die Einmalumlage insgesamt nicht höher ausfallen als das Sechsfache des vom Mitglied zu zahlenden Jahres-Grundbeitrages. Die befristete Sonderumlage ist begrenzt auf einen Jahres-Grundbeitrag.
- 5) Anpassungen der Beiträge sind einmal im Jahr grundsätzlich zu Beginn eines Kalendervierteljahres möglich.
- 6) Über die Einführung eines Investitionsbeitrags oder eine Anpassung des Grundbeitrages nach § 20 Abs. 1a und den Zeitpunkt der Anpassung entscheidet der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstandes.
- 7) Über die Erhebung der außerordentlichen Beiträge (Einmalumlage und befristete Sonderumlage) nach § 20 Abs. 3 und 4 als auch ggf. eine Differenzierung der Höhe nach aufgrund des jeweiligen Sportbetriebs und den Zeitpunkt der Anpassung entscheidet der Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstandes.
- 8) Sofern der Vereinsrat Anträge des Vorstandes auf Anpassung der Beiträge oder auf die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen (Einmalumlage und befristete Sonderumlage) ablehnt, entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Delegiertenversammlung.

- 9) Näheres, insbesondere zur Zuständigkeit für die Festsetzung der Beiträge gemäß § 20 Abs 2 b bis d, die Art der Erhebung der Vereinsbeiträge und deren Fälligkeit sowie die Gewährung einer Beitragsermäßigung oder -befreiung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen allgemein, regelt die von der Delegiertenversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.
- 10) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Sonderformen der Mitgliedschaften wird vom Vorstand in einem individuellen Mitgliedsvertrag festgelegt.

### **3. Abschnitt: Organisation.**

#### **§ 21 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) der Vereinsrat,
  - c) die Delegiertenversammlung.
- 2) Der Vereinsrat als auch der Vorstand kann Ausschüsse bilden, wenn ein solches Erfordernis besteht. Der Ausschussvorsitzende wird durch das Organ bestimmt, das den Ausschuss gebildet hat.
- 3) Durch den Vereinsrat soll dauerhaft ein Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten eingerichtet werden. In diesen Ausschuss wählt der Vereinsrat aus seinem Kreis bis zu sieben Personen, mindestens jedoch fünf Personen.

#### **§ 22 Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Mitglieder des Vorstands müssen keine Vereinsmitglieder sein. Diesen Vorstandsmitgliedern steht jedoch kein Stimmrecht im Vereinsrat oder der Delegiertenversammlung zu.
- 2) Personalunion als Mitglied eines Abteilungs-Vorstandes ist zulässig.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden.

#### **§ 23 Gesetzliche Vertretung**

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für den Verein erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

#### **§ 24 Geschäftsverteilung**

- 1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2) In der Geschäftsordnung können die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder näher geregelt werden.

#### **§ 25 Vereinsrat**

- 1) Der Vereinsrat besteht aus:
  - a) dem Vorstand (§ 22)
  - b) den Abteilungsleitern der im Verein bestehenden Sportabteilungen. Ist ein Abteilungsleiter verhindert, kann er aus seinem Abteilungs-Vorstand einen Stellvertreter benennen, der dann an seiner statt stimmberechtigt ist.
  - c) den Revisoren (§ 40 f)
  - d) einem von den Mitgliedern des Jugendausschusses gewählten Vertreter des Jugendausschusses

#### **§ 26 Aufgaben des Vereinsrates**

1. Aufgaben des Vereinsrates sind insbesondere
  - a. Einrichtung eines Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten
  - b. Beratung des Haushaltsplanes, der die Haushaltspläne der einzelnen Abteilungen beinhaltet und Feststellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr bzw. bis zum 28.02. des Folgejahres für das dann laufende Geschäftsjahr
  - c. Beschluss über die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen
  - d. Beschluss über die Verwendung von Abteilungsüberschüssen
  - e. Beratung des Vorstandes
  - f. Abberufung von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern gemäß § 5 Abs. 3
  - g. Beschluss über eine Anpassung der Vereinsbeiträge, soweit dies nicht der Delegiertenversammlung obliegt
2. Aufgaben eines gebildeten Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten sind insbesondere
  - a. Bestellung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern außerhalb der Delegiertenversammlung bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zur Sicherstellung der Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern.
  - b. Bestellung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 3 und Abschluss der entsprechenden Verträge für längstens 3 Jahre, sofern keine ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl vorhanden sind.

#### **§ 27 Sitzungen des Vereinsrates und der Ausschüsse**

- 1) Die Sitzungen des Vereinsrates beruft der Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr ein.
- 2) Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Sitzungen des Vereinsrates werden vom Vorstand geleitet.
- 4) Sitzungen der gebildeten Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden bei Bedarf einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.

#### **§ 28 Wahl des Vorstandes**

- 1) Gewählt werden nur ehrenamtliche Vorstandsmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Diese legt unter Beachtung der Bestimmungen in § 22 Abs. 1 auch die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder fest.
- 2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
- 3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes bleiben, soweit diese ihr Amt nicht niedergelegt haben oder aus dem Verein ausgeschieden sind bis zu einer Neuwahl im Amt, soweit hierdurch die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern nach § 22 Abs. 1 unterschritten wird.

#### **§ 29 Abstimmungsmodus**

- 1) Der Vorstand, der Vereinsrat und die gem. § 21 Abs. 2 und 3 eingerichteten Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- 2) Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Vertritt ein Vorstand in Sitzungen des Vereinsrats auch eine Abteilung, so steht ihm eine zusätzliche Stimme zu.
- 3) Betrifft der Beschluss die Feststellung des Haushaltsplanes gemäß § 26 Nr. 1 b oder eine Beitragsanpassung gemäß § 26 Nr. 1 g, dann erhöhen sich die Stimmrechte der Abteilungsleiter bzw. dessen Vertreter nach der Anzahl der, der Abteilung gemäß § 34 mitgeteilten Delegierten, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich für das laufende Jahr gewählten Delegierten. Jedem einzelnen Mitglied des Vorstandes stehen zwei Stimmen zu.

- 4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Die vorgenannten Organe des Vereins (§§ 22, 25) sind beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder dieser Gremien anwesend sind.
- 6) Erweist sich eine Sitzung als nicht beschlussfähig, so ist durch den jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Nichterscheinen durch ein von den anwesenden Gremienmitgliedern zu wählendes Gremienmitglied eine neue Sitzung binnen einer Woche einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zu der neuen Sitzung besonders hinzuweisen.

### **§ 30 Delegiertenversammlung**

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, über alle Vereinsangelegenheiten zu entscheiden.
- 3) Die Delegiertenversammlung findet am Sitz des Vereins statt.
- 4) Die Delegiertenversammlung kann am Sitz des Vereins auch als hybride oder virtuelle Versammlung abgehalten werden. § 32 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

### **§ 31 Einberufung**

- 1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf Beschluss des Vereinsrates
  - c) auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder (§9 Abs. 4)
  - d) auf Antrag von 40% der gewählten Delegierten.

### **§ 32 Frist zur Einberufung**

- 1) Die Delegiertenversammlung ist mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich über den Abteilungsvorstand unter Angabe des Versammlungsortes und der Angabe, ob eine hybride oder virtuelle Versammlung stattfindet, einzuberufen.
- 2) Anträge zur Delegiertenversammlung, die von Abteilungen oder Einzelmitgliedern schriftlich gestellt werden, sind mindestens eine Woche vor deren Abhaltung beim Vorstand einzureichen.
- 3) Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, soweit diese nicht eine Satzungsänderung betreffen, entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Das Schriftformerfordernis wird auch durch eine Übermittlung in elektronischer Form eingehalten

### **§ 33 Feststellung der Delegierten**

- 1) Delegierte sind:
  - a) die Mitglieder des Vereinsrates (§ 24) kraft Amtes,
  - b) die von den einzelnen Abteilungen gemäß den nachfolgenden Regelungen gewählten Delegierten.
- 2) Auf je angefangene 80 Mitglieder einer Abteilung entfällt ein Delegierter. Die Mitglieder des Vereinsrates werden auf die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht angerechnet.

### **§ 34 Ermittlung der Delegierten**

Die Anzahl der den einzelnen Abteilungen zustehenden Delegierten wird vor jeder Delegiertenversammlung im Auftrag des Vorstands durch die Geschäftsstelle ermittelt und den Abteilungen mitgeteilt.

### **§ 35 Feststellungszeitpunkt**

Für die Feststellung der Mitgliederzahl als Bemessungsgrundlage (§ 33 Abs. 2) ist jeweils der Mitgliederstand am 01.01. eines Jahres maßgebend.

### **§ 36 Wahl der Delegierten durch die Abteilungen**

- 1) Als Delegierte können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 2) Die Wahl der Delegierten erfolgt grundsätzlich für drei Jahre, soweit die Mitgliederversammlung der Abteilung nicht einen kürzeren Zeitraum bestimmt.
- 3) Nach Ausschreibung der Delegiertenversammlung und Zuteilung der ermittelten Anzahl von Delegierten an die Abteilungen, werden die bei einer Mitgliederversammlung der Abteilung zuletzt gewählten Delegierten, bzw. Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung entsprechend ihrer Reihung entsandt. Die Delegierten sind unter Vorlage des Wahlprotokolls bis eine Woche vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 4) Ein gewählter Delegierter verliert sein Amt mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Abteilung oder durch Niederlegung.

### **§ 37 Ersatzdelegierte**

- 1) Die Wahl von Ersatzdelegierten ist zweckmäßig.
- 2) Sie nehmen an der Delegiertenversammlung nur dann teil, wenn der ursprünglich gewählte Delegierte sein Amt verloren hat oder an der Teilnahme verhindert ist. §38 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 38 Stimmrecht der Delegierten**

- 1) Jeder Delegierte hat grundsätzlich nur eine Stimme, es sei denn, der Delegierte nimmt aufgrund Personalunion in mehrfacher Funktion an der Versammlung teil. In diesem Fall richtet sich die Anzahl der Stimmrechte nach den vertretenen Funktionen.
- 2) Die Delegierten können ihr Stimmrecht schriftlich auf einen anderen Delegierten übertragen.
- 3) Die Stimmrechtsübertragungen sind dem Versammlungsleiter nachzuweisen. Auf einen Delegierten dürfen jedoch höchstens zusätzlich zwei Stimmen übertragen werden.

### **§ 39 Beteiligung der Vereinsmitglieder**

- 1) Ordentliche Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Delegiertenversammlung, die in der Vereinszeitung oder auf der Vereinshomepage zusammen mit der Tagesordnung bekanntzumachen ist, als Zuhörer teilzunehmen.
- 2) Hat ein Mitglied einen schriftlichen Antrag gem. § 32 Abs. 2 eingebracht, so kann es seinen Antrag in der Delegiertenversammlung begründen.
- 3) Die Vereinsmitglieder sind, soweit sie nicht Delegierte sind, nicht stimmberechtigt.



## § 40 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen in der Regel:

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstands
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entlastung des Vereinsrates
- e) Wahl der ehrenamtlichen Vorstände
- f) Wahl der Revisoren (mindestens 2 Personen),
- g) Erlass, Aufhebung und Änderung einer Beitragsordnung
- h) Erlass, Aufhebung und Änderung einer Finanzordnung
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung in einer eigenen Auflösungsversammlung über Auflösung des Vereins und Bestimmung der Liquidatoren
- k) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- l) Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des Vereinsrates.

## § 41 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist immer beschlussfähig.

## § 42 Entscheidung der Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- 4) Zu Beschlüssen über:
  - a) **Satzungsänderungen**
  - b) **den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,**
  - c) **Austritt des Vereins aus einem Verband dem er angehört,**ist eine  $\frac{3}{4}$  - dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen.
- 5) Zu Beschlüssen über
  - a) **Änderung des Vereinsnamens**
  - b) **Auflösung des Vereins und Bestimmung der Liquidatoren,**ist eine  $\frac{9}{10}$  – neun Zehntel Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen erforderlich.

## § 43 Abstimmungen

- 1) Die Abstimmungen erfolgen durch offene Abstimmung mittels Handaufheben.
- 2) Auf Verlangen von  $\frac{1}{3}$  - einem Drittel - der als anwesend festgestellten Delegierten hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

## § 44 Wahlen

- 1) Die Wahl erfolgt in 2 Wahlgängen.
- 2) Gewählt werden:
  - a) im 1. Wahlgang:  
der ehrenamtliche Vorstand
  - b) im 2. Wahlgang  
die Rechnungsprüfer (Revisoren gem. § 40 f) der Satzung).
- 3) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Personalunion zusammen mit anderen Vereins- und Organämtern, insbesondere als Abteilungsvorstand, ist zulässig.
- 4) Wählbar sind auch in der Delegiertenversammlung nicht anwesende Vereinsmitglieder, soweit die schriftliche Zustimmung des betreffenden Mitgliedes vorliegt.
- 5) Die Wahlen können in jedem Wahlgang für jede zu wählende Person einzeln oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung auch im Block durchgeführt werden.

## § 45 Versammlungsbeschluss

- 1) Die Abstimmung bei Wahlen ist Versammlungsbeschluss. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit).
- 2) Ergibt sich bei einer Wahl keine Mehrheit, so ist zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

## § 46 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, zu beschließen soweit diese zur Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister nach den Vorgaben des Registergerichts notwendig sind, sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der Finanzverwaltung zum Erhalt des Status der Gemeinnützigkeit nach § 3 Abs. 1 notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst außerdem redaktionelle Änderungen, sowie materielle Änderungen, insbesondere Korrekturen nach geltenden Rechtschreibregeln, als auch Korrekturen von Paragraphennummerierungen und -verweisen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht verändern.

## § 47 Protokollierung

Die in den Vorstands-, Ausschuss- und Vereinsratssitzungen, sowie in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

## 4. Abschnitt: Abteilungen

### § 48 Bildung einer Abteilung

Für den Fall der ordnungsgemäßen Bildung einer Abteilung gilt:

- 1) Zur Sicherung eines einheitlichen, zweckdienlichen und ordnungsgemäßen Übungs- und Geschäftsbetriebes können sich die Abteilungen eine interne Abteilungssatzung geben und aus den Mitgliedern der Abteilung einen Abteilungs-Vorstand wählen, der auf längstens drei Jahre gewählt werden kann. Der Vorsitzende des Abteilungs-Vorstands ist der Abteilungsleiter i.S. dieser Satzung. Der Abteilungs-Vorstand wählt aus seiner Mitte den Abteilungsleiter, sofern dieser nicht von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wurde.
- 2) Die Abteilungssatzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. Die Satzung ist dem Vorstand des Vereins zur Genehmigung zuzuleiten. Vom Vorstand nicht genehmigte Abteilungssatzungen haben keine Gültigkeit.
- 3) Die Namen und Anschriften der von der Abteilung gewählten Abteilungs-Vorstände und deren Funktion in der Abteilung sind dem Vorstand binnen zwei Wochen nach der Bestellung (Wahl) unter Vorlage des betreffenden Protokolls schriftlich mitzuteilen.

### § 49 Ersatzvornahme

Kann eine Abteilung aus irgendeinem Grunde nicht selbst einen Abteilungs-Vorstand bestimmen, wird ein solcher bis zur Regelung durch die Abteilung vom Vorstand bestellt.

### § 50 Mitgliedschaft und Beitrag in der Abteilung

- 1) Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Vereins angehören.
- 2) Die Erhebung eigener Beiträge bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

### § 51 Rechnungslegung der Abteilungen

- 1) Der Abteilungs-Vorstand hat gegenüber dem Vorstand die sich aus dem bürgerlichen Recht (§ 259 ff BGB) ergebende Rechenschaftspflicht, die nach den Bestimmungen des Steuerrechts (§ 140 AO) auch für steuerliche Zwecke erforderlich ist, zu erfüllen und die zur Führung der Bücher des Vereins notwendigen Unterlagen und Belege fortlaufend zu übergeben.
- 2) Werden die nach den zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen bestehenden Pflichten nicht erfüllt, ergeben sich Haftungsansprüche an den Abteilungs-Vorstand, wie sie in §§ 259ff BGB, §§ 238ff HGB, sowie der AO und den weiteren Steuergesetzen deklariert sind.
- 3) Der Vorstand kann Kassenprüfungen bei den Abteilungen anordnen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Angehörige der zu prüfenden Abteilung sein.

### § 52 Haftungsrisiken des Abteilungs-Vorstandes

- 1) Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig und verfügen lediglich über die Mittel ihres genehmigten Haushaltsplanes (Abteilungsetat).
- 2) Der Abteilungs-Vorstand ist nicht befugt den Verein im Außenverhältnis rechtlich zu vertreten. Im Einzelfall kann der Vorstand dem Abteilungs-Vorstand Vollmacht erteilen. Im Übrigen gelten für den Abteilungs-Vorstand die Bestimmungen der im Verein bestehenden Finanzordnung, soweit ein genehmigter Haushaltsplan der Abteilung vorliegt. Der Abteilungs-Vorstand ist in jedem Fall nur befugt, über Mittel des Abteilungsetats ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke des Vereins im Sinne von § 3 zu verfügen.
- 3) Aus Rechtsgeschäften des Abteilungs-Vorstandes, die ohne Bevollmächtigung i.S.v. Abs. 2 oder ohne Abstimmung mit bzw. Gegenzeichnung durch den Vorstand abgeschlossen werden, ist ausschließlich der Abteilungs-Vorstand verpflichtet und zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, soweit diese zu Lasten des Etats der Abteilung getätigt wurden.

### § 53 Abteilungsversammlungen

Der Vorstand des Hauptvereins hat das Recht des Zutritts zu allen Zusammenkünften der Abteilungen.

### § 54 Auflösung von Abteilungen

Bei der Auflösung einer Abteilung ist der Abteilungs-Vorstand verpflichtet, die aus dem zur Verfügung gestellten Abteilungsetat erworbenen und noch nicht verbrauchten Vermögensgegenstände und den noch nicht verbrauchten Abteilungsetat zu übergeben, soweit sich die Vermögenswerte nicht in der Verfügungsbefugnis des Vorstandes befinden sollten.

## 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 55 Ehrungen

- 1) Personen, die sich um den Sport im Allgemeinen, um den Verein als solchen oder dem Vereinszweck im Besonderen außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstand ernannt werden. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre als Mitglied angehört haben erhalten auch ohne Ernennung durch die Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft.
- 2) Bei Vollendung einer 25-, 40- und 50jährigen Vereinszugehörigkeit werden die in Betracht kommenden Mitglieder nach Zustimmung des Vereinsrates für ihre Treue durch Verleihung besonderer Vereinsabzeichen geehrt.
- 3) Bei der Berechnung der Zeiten nach Absatz 1 und 2 wird die Vereinszugehörigkeit ab Eintrittsdatum zugrunde gelegt.
- 4) Es werden verliehen:  
das bronzene, silberne und goldene Vereinsabzeichen.

### § 56 Vertretung in der Berufungsverhandlung

- 1) Soweit in dieser Satzung die Möglichkeit der Berufung zur Delegiertenversammlung bzw. zum Vereinsrat zugelassen ist, ist die Vertretung der Angelegenheit in dem betreffenden Gremium nur durch den Betroffenen selbst möglich.
- 2) Die Beiziehung eines Vertreters oder Beistands ist möglich.

### § 57 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- 1) Die Auflösungsversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins und der Bestellung von mindestens zwei Liquidatoren, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürth mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung (Förderung des Sports) zu verwenden.
- 3) Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

## **§ 58 Salvatorische Klausel**

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 59 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweis:

**Die Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth ist unter der Registernummer VR 388 am 18. Januar 2024 erfolgt.**